

Institutionelles
Schutzkonzept zum
Umgang mit sexualisierter
Gewalt des BDKJ
Diözesanverbands Berlin

14.03.2026

Inhalt

Präambel	3
Gültigkeit.....	4
Haltung	4
Definitionen.....	4
1. Primäre Prävention	6
1.1. Qualifizierung	6
1.1.1. Präventionsschulungen	6
1.1.2. Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sex. Gewalt	6
1.1.3. Sexualpädagogik.....	7
1.2. Partizipation und Beschwerdemanagement	7
1.2.1. Pädagogische Prävention	7
1.2.2. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten	8
1.3. Personalmanagement.....	8
1.3.1. Persönliche Eignung	8
1.3.2. Personalauswahl und -begleitung	9
1.3.3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	9
1.3.4. Verhaltenskodex	10
1.4. Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit.....	10
2. Sekundäre Prävention: Intervention	11
2.1. Umgang bei Verdacht	11
2.2. Ansprechpersonen im BDKJ	11
2.3. Umgang mit Grenzverletzungen.....	12
2.4. Differenzierte Rollen: Peer Gewalt vs. Machtgefälle.....	12
2.4.1 Sexualisierte Gewalt im gleichgestellten Machtverhältnis (Peer-Gewalt).....	12
2.4.2 Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen des Jugendverbandes bzw. des BDKJ	13
2.5. Dokumentation.....	14
2.6. Umgang mit Rehabilitation	15
3. Tertiäre Prävention: Aufarbeitung	15
3.1. Haltung und Verantwortung des BDKJ Berlin	16
3.2. Fallaufarbeitung	16
Anhang	18
Verhaltenskodex für die Jugendverbandsarbeit im BDKJ (Stand 14.03.2026).....	18
Vorlage zur Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnis	21
Meldeformular.....	22
Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	23

Verfahrensweg.....	24
Verpflichtungserklärung über den kirchlichen Datenschutz bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse	25
Dokumentationsbogen	26

Präambel

Kinder und Jugendliche brauchen die Wertschätzung und bedingungslose Anerkennung als wertvolle Menschen. Sie brauchen eine Familie, eine Gemeinschaft, die ihnen Sicherheit und Schutz bietet, die Erfüllung körperlicher Grundbedürfnisse, Anregungen zu Spiel und Leistung, sie müssen sich selbst verwirklichen und Einfluss nehmen können.

Die im BDKJ Berlin zusammengeschlossenen Jugendverbände bieten Lebensräume, in denen diese Grundbedürfnisse selbstverständlich ihren Platz haben. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie treten entschieden dafür ein, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor seelischer, sexualisierter und körperlicher Gewalt und vor Vernachlässigung zu schützen.

Auch wenn jede noch so gute Prävention sexualisierte Gewalt nicht ganz ausschließen kann, können Jugendverbände viel tun, um sich der verantwortungsvollen Aufgabe umfassend zu stellen, Kinder und Jugendliche in ihrem Arbeitsfeld möglichst wirksam vor sexualisierter Gewalt zu schützen und Jugendverbände für potenzielle Täter*innen unattraktiv zu machen. Dies gelingt, wenn:

- Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen in der Jugendverbandsarbeit klare Haltungen einnehmen,
- sie ausreichende Informationen über sexualisierte Gewalt und Täter*innenstrategien besitzen,
- Rahmenbedingungen in ihrem Einflussbereich schaffen oder umsetzen, die sexualisierte Gewalt verhindern,
- Sexualität nicht tabuisiert,
- mit Kindern und Jugendlichen präventiv gearbeitet,
- die Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesucht,
- über Vorgehen im Verdachts- oder Notfall gesprochen wird und
- kompetente Fachleute aus Beratungsstellen bekannt sind und einbezogen werden.

Das Schutzkonzept orientiert sich an den drei Ebenen der primären, sekundären und tertiären Prävention.

Die primäre Prävention umfasst sämtliche strukturellen und konzeptionellen Maßnahmen zur Risikominimierung und zur Förderung einer sicheren, achtsamen Organisationskultur. Die sekundäre Prävention beinhaltet Verfahren zur frühzeitigen Identifikation und Einschätzung potenzieller Gefährdungslagen sowie klare Interventionswege, die eine zeitnahe und angemessene Reaktion sicherstellen. Die tertiäre Prävention beschreibt Maßnahmen nach eingetretenen Vorfällen mit dem Ziel, weitere Schädigungen zu verhindern, Betroffene nachhaltig zu unterstützen und institutionelle Lernprozesse zu ermöglichen. Durch die Verankerung aller drei Präventionsebenen soll das Schutzkonzept einen systematischen, umfassenden und kontinuierlichen Schutz gewährleisten.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde von der BDKJ Diözesanversammlung 2011 verabschiedet und in den Jahren 2014 und 2026 durch die Diözesanversammlung bzw. 2020 den Diözesanausschuss aktualisiert.

Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Strukturen des BDKJ Berlin. Es basiert auf der vom BDKJ Diözesanverband Berlin anerkannten Präventionsordnung des Erzbistums Berlin in seiner jeweils gültigen Fassung. Es gilt für alle Jugendverbände im BDKJ Berlin, sofern kein eigenes Schutzkonzept vorliegt. Außerdem gilt es für die Arbeit der BDKJ Diözesanstelle und ihre Projekte. Hierzu zählt der Büroalltag, aber auch Veranstaltungen, wie ein Sommerfest oder eine Diözesanversammlung. Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzepts sind alle Kinder und Jugendlichen, die an Veranstaltungen der Jugendverbände teilnehmen. Der Schutzauftrag erstreckt sich darüber hinaus auch auf junge Erwachsene sowie auf sämtliche ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Jugendverbandsarbeit im Erzbistum Berlin.

Haltung

Der Schutz von Schutzbefohlenen ist nicht nur ein gesetzlicher Auftrag in der Kinder- und Jugendarbeit, sondern auch ein besonderes Anliegen des BDKJ Berlin. Gerade im Kontext katholischer Einrichtungen ist es unser Ziel, Strukturen zu schaffen, die sexualisierte Gewalt verhindern und mögliche Vorfälle transparent aufarbeiten.

Prävention von sexualisierter Gewalt verstehen wir dabei als Teil von umfassender Gewaltprävention. Das bedeutet, dass wir nicht allein sexualisierte Gewalt in den Blick nehmen, sondern auch Machtverhältnisse kritisch betrachten und Mechanismen wie Diskriminierung, Grenzverletzungen oder andere Formen von Gewalt benennen und ihnen vorbeugen. Unser Ziel ist es, sichere Räume zu schaffen, in denen sich alle Schutzbefohlenen ernst genommen und geschützt fühlen können.

Definitionen¹

Sexualisierte Gewalt sind körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Die Überschreitungen geschehen ohne Zustimmung bzw. gegen den Willen der Betroffenen, wobei bei Kindern unter 14 Jahren grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass sie sexuellen Handlungen von Erwachsenen oder Jugendlichen aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen und sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Dabei spielt die Ausnutzung von Überlegenheit oder Abhängigkeit eine große Rolle. Im Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse, z. B. sich auf Kosten anderer aufzuwerten, und weniger ein sexuelles Verlangen. Sexuelle Handlungen werden als Methode benutzt. Dies kann sowohl verbale als auch körperliche Gewalt sein und sowohl im analogen als auch im digitalen Bereich stattfinden.

Im Kontext sexualisierter Gewalt wird zwischen den Begriffen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unterschieden.

Grenzverletzungen sind einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten, das die Intimsphäre verletzt. Dies passiert ohne Absicht und lässt sich im Alltag nicht vollständig vermeiden. Grenzverletzungen sind für sich genommen noch keine sexualisierte Gewalt. Werden sie jedoch wiederholt und bewusst in Kauf genommen, können sie in sexualisierte

¹ Die folgenden Definitionen stammen aus der Arbeitshilfe Kinder Schützen – Kinder stärken: Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit:
https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2017AHJugendarbeit.pdf

Gewalt übergehen. Gleichzeitig können Grenzverletzungen auch Ausdruck allgemein zwischenmenschlicher Unachtsamkeit sein.

Sexuelle Übergriffe sind beabsichtigte, nicht zufällige Verletzungen der Intimsphäre unter Missachtung daran geübter Kritik. Sie sind Ausdruck von respektlosem Verhalten und können Teil einer Täter*innenstrategie sein.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im 13. Abschnitt StGB, §§ 174–184 I. festgelegt. Dazu gehört insbesondere der sexuelle Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

1. Primäre Prävention

1.1. Qualifizierung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller ehrenamtlichen, hauptamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen in den Jugendverbänden des BDKJ Berlin und der BDKJ Diözesanstelle.

1.1.1. Präventionsschulungen

- Das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist verpflichtendes Modul in der Juleica-Schulung. Das Modul wird von eigens dafür ausgebildeten Referent*innen durchgeführt. Die Schulung vermittelt Basiswissen im Themenfeld sexualisierte Gewalt, stärkt eine innere Haltung von Wertschätzung, sensibilisiert für eine Kultur der Achtsamkeit und eröffnet Handlungsmöglichkeiten der Vorbeugung und Intervention, wenn einer*einem in der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen „etwas komisch vorkommt“. Die BDKJ Diözesanstelle stellt entsprechendes Material zur Verfügung.
Die BDKJ Diözesanstelle bietet für Ehrenamtliche Fortbildungen im Themenfeld Prävention an und stellt Fachliteratur zur Verfügung.
- Ehrenamtliche, die im BDKJ Berlin und/ oder seiner Jugendverbände Verantwortung übernehmen, müssen am Anfang ihrer ehrenamtlichen Arbeit eine Basisschulung im Rahmen von 6 Stunden besuchen. Anschließend sind sie dazu angehalten alle 5 Jahre an einer Auffrischungsschulung zum Thema sexualisierte Gewalt teilzunehmen.²
 - Für die Leitungen der Jugendverbände, Gremienmitglieder des BDKJ und die Juleica-Teamer*innen kümmert sich der BDKJ um die Dokumentation der Schulungsnachweise.
 - Auf Wunsch eines Jugendverbandes kann die Aufbewahrung der Schulungsnachweise auch für weitere Mitglieder übernommen werden.
- Berufliche Mitarbeiter*innen absolvieren zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Intensivschulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Rahmen von mindestens 12 Zeitstunden. Spätestens alle 5 Jahre muss eine Auffrischung bzw. vertiefende Fortbildung besucht werden.
- Für den BDKJ Diözesanvorstand gelten die Vorschriften analog zu denen der beruflichen Mitarbeiter*innen.

1.1.2. Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sex. Gewalt

Zu Beginn ihres ehrenamtlichen Engagements bzw. zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit unterzeichnen Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen die gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und übergeben sie der jeweiligen Verbandsleitung bzw. der*dem Präventionsbeauftragten des BDKJ Berlin. Die BDKJ Diözesanstelle kümmert sich

² Die genauen Regelungen zu den Präventionsschulungen für die jeweils genannten Gruppen finden sich in den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin:
https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/Dokumentencenter/extern/Amtsblaetter/aktuelles_Jahr_Monatsausgaben/2022-02_Amtsblatt_Anlage_Ausfuehrungsbestimmungen_Praevention.pdf

um die Aufbewahrung für die Leitungen der Jugendverbände, Gremienmitglieder des BDKJ und die Juleica-Teamer*innen. Auf Wunsch eines Jugendverbandes kann die Aufbewahrung auch für weitere Mitglieder übernommen werden. Die gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt kann von der jeweiligen Verbandsleitung in Absprache mit der*dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin und des BDKJ Berlin partiell angepasst werden (Vorlage als Anlage).

1.1.3. Sexualpädagogik

Die Jugendverbände im BDKJ Berlin eröffnen und fördern Wege, die eigene Identität und Persönlichkeit, ein eigenes Wertesystem und einen eigenen Lebensstil zu entdecken und zu entwickeln. Sie wollen zu kritischem Urteil und eigenständigem Handeln aus christlicher Verantwortung heraus befähigen und anregen. Dies schließt sexualpädagogisches Arbeiten als integralen Bestandteil der Persönlichkeitsbildung ein. Grundlage für die sexualpädagogische Arbeit, die neben offenen Gesprächen über Gefühle und Sexualität auch die Sensibilisierung für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt fördert, ist das von der Jugendseelsorgekonferenz am 20.9.2011 verabschiedete „Sexualpädagogische Konzept für die Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Berlin“.

Konkret bedeutet dies:

Sexualität wird nicht tabuisiert, sondern altersangemessen in der Arbeit der und Jugendverbände mit Kindern und Jugendlichen aufgegriffen.

Das Referat für Prävention und Sexualpädagogik arbeitet an sexualpädagogischen Themen im BDKJ Berlin, bietet Fortbildungen im Themenfeld Sexualpädagogik an, vermittelt Referent*innen für eigene Angebote der Jugendverbände und stellt Fachliteratur zur Verfügung.

1.2. Partizipation und Beschwerdemanagement

Die katholischen Jugendverbände stehen ein für Freiwilligkeit, Selbstbestimmung innerhalb demokratischer Strukturen, Selbstorganisation, Interessenvertretung, qualifizierte Ehrenamtlichkeit und eine christliche Ziel- und Werteorientierung. Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen, die diese Leitsätze verletzt sehen, haben ein Recht, sich zu beschweren. Beschwerden werden als positive Möglichkeit angesehen, an der Umsetzung der genannten Leitsätze mitzuwirken, festgelegte Regeln und Rechte einzufordern oder sich aus einem begründeten Interesse für die Änderung festgelegter Vereinbarungen einzusetzen. In diesem Sinne gehören Partizipation und Beschwerdemanagement eng zusammen.

1.2.1. Pädagogische Prävention

Ein wichtiger Grundstein für die Prävention von sexualisierter Gewalt sind gestärkte Kinder und Jugendliche. Daher ist es uns ein Anliegen, dass Schutzbefohlene in unseren Strukturen gestärkt werden.

Konkret heißt das:

- Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche, Hauptamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen werden bei Angeboten der Jugendverbände in angemessenem Rahmen an der Entwicklung und Weiterentwicklung von Regeln und

Rechten beteiligt und über die bestehenden Regeln und Rechte altersgerecht informiert.

- Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte werden bei Angeboten der Jugendverbände von den jeweiligen Veranstalter*innen darüber informiert, an wen sie sich bei etwaigen Beschwerden konkret wenden können.
- Beschwerden werden in den jeweiligen Teams transparent gemacht und besprochen, die Beschwerde- führende Person erhält eine Rückmeldung. Für die unterschiedlichen Zielgruppen werden altersgerechte Formen eingesetzt. Beschwerden von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen nimmt die jeweilige Diözesanleitung entgegen und bearbeitet sie entsprechend. Die BDKJ Diözesanstelle kann auf Wunsch als Vermittlungsstelle eingeschaltet werden.
- In der BDKJ Diözesanstelle gibt es konkrete Beschwerdewege. . Hierfür gibt es sowohl eine digitale Möglichkeit über die Webseite unter dem Reiter „anonyme Beschwerdemöglichkeit“, als auch eine Beschwerdebox im Jugendpastoralen Zentrum. Beschwerden können sowohl anonym als auch offen eingereicht werden. Bei eingehenden Beschwerden überprüft der Diözesanvorstand den Sachverhalt und sucht innerhalb von drei Wochen das Gespräch mit den meldenden Personen, falls diese nicht anonym ist. Des Weiteren werden die Beschwerden im Diözesanausschuss besprochen. Beschwerden über den Diözesanvorstand nehmen die Mitglieder des Diözesanausschusses oder die Referent*innen der Diözesanstelle entgegen. Auch hier gibt es eine Möglichkeit über die Homepage des BDKJ, eine Beschwerde direkt an den Diözesanausschuss zu richten. Für die weitere Bearbeitung jeglicher Beschwerden über den BDKJ Vorstand ist der Diözesanausschuss zuständig. Auch soll es auf jeder Veranstaltung des BDKJ und der Jugendverbände mindestens eine anonyme Beschwerdemöglichkeit geben.

1.2.2. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Die Jugendverbände suchen die Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen, die ihre Angebote wahrnehmen und informieren sie über das geltende Präventions- oder Schutzkonzept.

1.3. Personalmanagement

1.3.1. Persönliche Eignung

Die Diözesanleitungen der Jugendverbände tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen nicht eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen

- der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Straftat nach §171 des Strafgesetzbuches)

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 3 StGB)
- der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB)

verurteilt worden sind (vgl. § 72a Aches Sozialgesetzbuch).

Dem regelmäßigen Einsatz von Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit soll eine nachgewiesene Qualifizierung im Themenfeld sexualisierte Gewalt entsprechend der Präventionsordnung im Erzbistum Berlin vorausgehen (siehe Punkt 1.1.1.). Verantwortlich für die Umsetzung sind die jeweiligen Leitungen der Jugendverbände, für die BDKJ Diözesanstelle und Veranstaltungen des BDKJ der BDKJ Diözesanvorstand.

1.3.2. Personalauswahl und -begleitung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt durch berufliche Mitarbeiter*innen setzt bei der Personalauswahl, beim Bewerbungs- und Anstellungsverfahren, sowie der Einführungs- und Einarbeitungsphase und im Rahmen von Personalgesprächen an, in denen der offensive Umgang des jeweiligen Jugendverbandes bzw. der BDKJ Diözesanstelle mit der Problematik sexualisierter Gewalt von vornherein offengelegt wird. Dazu gehören insbesondere:

- die Anforderung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, um Bewerber*innen abzuschrecken, die bereits wegen einer Straftat im Bereich sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind,
- die Information über bestehende Präventionskonzepte des jeweiligen Verbandes bzw. des BDKJ Diözesanverbandes Berlin,
- die Thematisierung in Bewerbungs-, Einarbeitungs- und Personalgesprächen,
- die Ergänzung des Arbeitsvertrages um die Verfahrensregeln des jeweiligen Jugendverbandes bzw. des BDKJ Diözesanverbandes Berlin zum Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Dienstanweisung.

1.3.3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Die Leitungen der Jugendverbände und der BDKJ Diözesanstelle haben sich vor der Einstellung beruflicher Mitarbeiter*innen und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf nicht älter als sechs Monate sein.

Die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen betrifft grundsätzlich alle beruflichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch technische und Verwaltungsmitarbeiter*innen, wenn sie aufgrund örtlicher Gegebenheiten Einzelkontakt zu jungen Menschen haben sowie Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, Praktikant*innen sowie andere vergleichbar tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

Die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen betrifft ebenso alle volljährigen Ehrenamtlichen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten. Das erweiterte Führungszeugnis ist für Ehrenamtliche mit einer Bescheinigung der BDKJ Diözesanstelle gebührenfrei (Musterschreiben befindet sich im Anhang). Auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind in der Pflicht, alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die BDKJ Diözesanstelle kümmert sich um die Dokumentation der Einsichtnahme für die Leitungen der Jugendverbände, Gremienmitglieder des BDKJ und die Juleica-Teamer*innen. Auf Wunsch eines Jugendverbandes kann die Dokumentation auch für weitere Mitglieder übernommen werden. Im Rahmen der Jahresgespräche mit den Jugendverbandsleitungen und der Maßnahmenförderung wird von der BDKJ Diözesanstelle die Einhaltung der Führungszeugnisvorlagepflicht, die Teilnahme an Präventionsschulungen und die Vorlage von Gemeinsamen Schutzerklärungen im Jugendverband abgefragt.

Die Führungszeugnisse werden nicht im Original beim Anstellungsträger bzw. Jugendverband aufbewahrt. Die Einsichtnahme wird von der präventionsbeauftragten Person durchgeführt und dokumentiert (Dokumentationsbogen und Datenschutzverpflichtung im Anhang).

1.3.4. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex soll dabei helfen, Verhaltens- und Organisationsregeln für ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen ehrenamtlichen, hauptamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen einerseits und Kindern bzw. Jugendlichen andererseits abzustecken und zu ermöglichen. Hauptamtliche, berufliche Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche verpflichten sich dem Verhaltenskodex über die Unterzeichnung der Gemeinsamen Schutzerklärung. Der Verhaltenskodex im Anhang dieses Dokuments bezieht sich auf die Arbeit innerhalb der Jugendverbandsarbeit. Er wird durch regelmäßige Rückmeldungen der Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen reflektiert und kann vom Diözesanausschuss durch Beschluss abgeändert werden.

Für Projekte des BDKJ Diözesanverbandes mit anderem Arbeitsschwerpunkt gilt jeweils ein eigener Verhaltenskodex. Diese eigenen Verhaltenskodexe der einzelnen Ebenen, Projekte oder Veranstaltungen sollen öffentlich zugänglich sein.

1.4. Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Der BDKJ Diözesanverband Berlin strebt die Vernetzung in Fragen von Prävention mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Einrichtungen inner- und außerhalb des Erzbistums Berlin aus Gründen der Synergie und Qualitätsentwicklung an und ist aus diesem Grund auch Mitbegründer vom Katholischen Netzwerk Kinderschutz im Erzbistum Berlin.

Die Jugendverbände veröffentlichen das vorliegende bzw. ihr eigenes Schutz- oder Präventionskonzept und ihre Aktivitäten im Themenfeld sexualisierte Gewalt auf ihrer Homepage und machen die Kontaktdaten der Ansprechpersonen für Verdachtsfälle in der BDKJ Diözesanstelle, der unabhängigen Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere

Mitarbeiter*innen im kirchlichen Dienst des Erzbistums sowie mindestens einer nicht-kirchlichen Einrichtung publik.

2. Sekundäre Prävention: Intervention

2.1. Umgang bei Verdacht

Jedem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung muss nachgegangen und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden. Zur Abklärung suchen ehrenamtliche, hauptamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen in der Jugendverbandsarbeit, die einen Verdacht hegen oder von einem Verdacht erfahren, denen sich Betroffene offenbart haben oder die ins Vertrauen gezogen wurden, professionelle fachliche Unterstützung und informieren die jeweilige Leitung des Jugendverbandes bzw. die für die jeweiligen Konstellationen angegebenen Ansprechpersonen.

Im Rahmen der Jahresgespräche mit den Jugendverbandsleitungen und der Maßnahmenförderung wird von der BDKJ Diözesanstelle die Umsetzung der Einleitung von Schritten bei möglicher Kindeswohlgefährdung abgefragt.

2.2. Ansprechpersonen im BDKJ

Der BDKJ-Diözesanvorstand benennt zwei Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechts für Fragen der sexualisierten Gewalt.³ Diese verfügen über Kenntnisse in Prävention und Intervention sowie über Kontakte zu relevanten Fachberatungsstellen. Sie sind ansprechbar bei (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdung, Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und vermitteln bei Bedarf an spezialisierte Fachstellen weiter. Die Ansprechpersonen leiten den Fall an den BDKJ Diözesanvorstand weiter, welcher in (Verdachts-)Fällen von sexualisierter Gewalt die übergeordnete Entscheidungskompetenz hat. Nach Abschluss eines Falls reflektieren der BDKJ Diözesanvorstand und der*die Präventionsreferent*in gemeinsam, welche Präventionsmaßnahmen oder strukturellen Learnings sich aus dem Fall ableiten lassen.

Werden Referent*innen in einer akuten Situation direkt angesprochen, leisten sie zunächst eine erste Orientierung und Unterstützung. Alle Referent*innen sind qualifiziert, als erste Ansprechpersonen für Hinweise und Sorgen wahrgenommen zu werden und können im weiteren Verlauf der Intervention auf Wunsch der Betroffenen begleitend mitwirken. Für die konkrete Durchführung der Interventionen bei sexualisierter Gewalt ist der BDKJ Diözesanvorstand zuständig, der auch die Fallaufarbeitung (siehe 3.2.Fallaufarbeitung) verantwortet.

³ Die aktuellen Ansprechpersonen finden sich hier: <https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/>

2.3. Umgang mit Grenzverletzungen

Grenzverletzungen gelten an sich nicht als sexualisierte Gewalt, da hier davon ausgegangen wird, dass das Verhalten nicht absichtsvoll ist und im zwischenmenschlichen Zusammenleben ab und zu vorkommt. Bei Grenzverletzungen zwischen gleichgestellten Personen werden von den jeweils verantwortlichen Leitungen zeitnah klärende Gespräche geführt. Bei Grenzverletzungen, die in einem ungleichgestellten Machtverhältnis stattfinden – in dem die grenzverletzende Person über mehr Einfluss oder Autorität verfügt – werden zur Klärung ebenfalls umgehend Gespräche durch die jeweils verantwortlichen Leitungen eingeleitet. Es erfolgt außerdem eine Dokumentation der Grenzverletzungen durch die Verbandsleitung. Hierbei ist zu beachten, dass nur die Verbandsleitungen die personenbezogenen Daten (wie z.B. Vor- und Nachname) kennen.

Wenn eine Grenzverletzung einer Art im ungleichgestellten Machtverhältnis mehrmals vorkommt, wird davon ausgegangen, dass es sich um absichtsvolles Verhalten handelt, welches nun als sexueller Übergriff bewertet wird. Es wird damit verfahren, wie im vorherigen Abschnitt beschrieben.

2.4. Differenzierte Rollen: Peer Gewalt vs. Machtgefälle

Im Umgang mit (Verdachts)-Fällen von sexualisierter Gewalt, beachten wir das jeweilige Verhältnis, in dem Betroffene und übergriffige Person(en) zueinanderstehen.

2.4.1 Sexualisierte Gewalt im gleichgestellten Machtverhältnis (Peer-Gewalt)

Bei sexuellen Übergriffen unter Gleichaltrigen werden die Erziehungsberechtigten der Beteiligten informiert und alle Leiter*innen der jeweiligen Ebene in Kenntnis gesetzt; die betroffene Person bleibt dabei anonym. Es werden jeweils Gespräche mit der betroffenen Person und der übergriffigen Person geführt und geeignete pädagogische Maßnahmen getroffen. Dazu können für die übergriffige Person unter anderem verpflichtende Reflexionsgespräche, Schutzabsprachen, Auflagen zum Schutz der betroffenen Person oder zeitweise Teilnahmebeschränkungen gehören.

Bei sexuellen Übergriffen können Teilnahmeunterbrechungen für die übergriffige Person oder ein Ausschluss von der Veranstaltung notwendig sein. Auch hier bleiben Betroffene anonym und pädagogische Fachstellen werden hinzugezogen.

Bei sexualbezogenen Straftaten im Peer-Kontext werden die Erziehungsberechtigten informiert, die nächsthöhere Ebene einbezogen und Fachpersonal (z.B. eine der Ansprechpersonen im BDKJ oder externe Beratungsstellen) zur Beratung hinzugezogen. Zum Schutz der betroffenen Person werden pädagogische und organisatorische Maßnahmen gegenüber der übergriffigen Person umgesetzt, wie Schutz- und Abstandsregelungen, verbindliche Klärungsgespräche oder eine zeitweise Teilnahmepause, bis ein sicherer Rahmen wiederhergestellt ist.

2.4.2 Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen des Jugendverbandes bzw. des BDKJ

Für alle beruflichen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen besteht eine Meldepflicht bei Verdacht oder Hinweisen auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen durch berufliche, haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende des Jugendverbandes bzw. des BDKJ Diözesanverbandes. Die Meldung wird von den benannten Ansprechpersonen des BDKJ Diözesanverbandes Berlin⁴, den unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin oder dem Vorstand eines Jugendverbandes entgegengenommen.

Diese geben die Meldung umgehend an den BDKJ Diözesanvorstand weiter. Dieser ist verantwortlich für die Einleitung von Schutzmaßnahmen und den Aufklärungsprozess entsprechend der Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

Der BDKJ Diözesanvorstand bildet ein Krisenteam, das mit Unterstützung einer externen Fachkraft und unter Einbeziehung der unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin eine Bewertung des Falls vornimmt und über weitere Schritte zur Aufklärung und bezüglich Schutzmaßnahmen für Betroffene und Konsequenzen für übergreifende Personen berät. Betroffenen wird ermöglicht, weitere Gespräche mit geeigneten Beratungsstellen zu führen.

Gegenüber der übergreifenden Person werden rechtliche Schritte geprüft, ggf. unter Einbezug einer Rechtsberatung oder in Rücksprache mit der*dem Interventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin. Falls erforderlich, werden sofortige Schutzmaßnahmen umgesetzt, wie eine räumliche Trennung von betroffener und übergreifender Person. Wenn der Jugendverband, in dem die sexualisierte Gewalt stattfindet, über eine Bundesebene verfügt, wird diese informiert. Ebenso werden öffentliche Träger informiert, sofern eine Zuwendungsvereinbarung besteht. Bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten in den Prozess miteinbezogen. Personen, die sexualisierte Gewalt ausüben, können aus der Kinder- und Jugendarbeit im BDKJ Berlin ausgeschlossen werden.

Bei beruflichen Mitarbeiter*innen werden zusätzlich zu den bisher genannten Maßnahmen arbeitsrechtliche Schritte geprüft.

Alle Informationen werden anhand des Meldeformulars dokumentiert⁵ und zusammen mit ggf. vorliegenden früheren Einträgen an das Krisenteam weitergeleitet.

Der Verfahrensweg als grafische Übersicht befindet sich im Anhang und auf der Homepage des BDKJ.⁶

⁴ <https://www.bdkj-berlin.de/aktiv/pravention-sexualisierter-gewalt/>

⁵ Das Meldeformular findet sich unter https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/meldeformular_bdkj.docx

⁶ https://www.bdkj-berlin.de/site-bdkj-berlin.de/assets/files/2861/verfahrensweg_neues_design_endgultig-3.pdf

2.4.3 Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende einer Pfarrei oder des Erzbistums Berlin

Bei Verdacht gegen Ehrenamtliche einer Pfarrei oder Mitarbeitende im Anstellungsverhältnis beim Erzbistum Berlin gilt die Meldepflicht an

- die unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin oder
- die Leitung der entsprechenden Einrichtung bzw. Pfarrei

Die Verantwortung für die Einleitung von Schutzmaßnahmen und den Aufklärungsprozess entsprechend der Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz liegt in Verantwortung des Generalvikars.

2.4.4 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Jugendverbandsarbeit und Kirche

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Jugendverbandsarbeit und Kirche wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 8a SGB VIII gehandelt. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende informieren bei einem entsprechenden Verdacht umgehend die jeweilige Leitung des Jugendverbandes oder die beauftragten Ansprechpersonen des BDKJ Diözesanverbandes Berlin.

Unter Hinzuziehung einer externen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ werden eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und die nächsten Schritte geplant. Sofern sich nach der Beratung durch eine Fachstelle ein Gefährdungsrisiko abzeichnet und weitere Maßnahmen eingeleitet werden, ist auch der BDKJ Diözesanvorstand umgehend zu benachrichtigen.

Es wird das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht, sofern der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Ziel ist es, die Erziehungsberechtigten frühzeitig in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Es wird auf mögliche Hilfen hingewiesen und dringend dazu geraten, diese Hilfen in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Vereinbarungen werden dazu getroffen. In akuten Fällen oder wenn Erziehungsberechtigte nicht in der Lage oder willens sind, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, wird das Jugendamt eingeschaltet.

2.5. Dokumentation

Hinweise und Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdungen sind zu dokumentieren, um zu verhindern, dass Details für eine mögliche spätere Beweisführung verwischt oder verwechselt werden. Dokumentiert werden sollten Notizen zu folgenden Aspekten (siehe auch Meldeformular):

1. Persönliche Daten der/des Betroffenen (Name, Alter, ...)
2. Name der verdächtigten Person(en) bzw. Hinweise zur Person
3. Wer hat mir welche Beobachtungen (z. B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Kind hat sich mit welchen Worten und in welchem Zusammenhang

geäußert) wann und wie mitgeteilt (z. B. schriftlich, persönlich, anonym, über Dritte gehört)?

4. Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?
5. Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?
6. Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch vorstellbar?
7. Wer im Umfeld des Kindes ist mir als unterstützend genannt worden oder aufgefallen?

Alle Dokumentationen werden datenschutzkonform in einem nur für den BDKJ Diözesanvorstand zugänglichen Bereich abgelegt. Bei weiterer Besprechung der Verdachtsfälle und/ oder bei externer Beratungsunterstützung werden konkrete Angaben zu Personen ausgelassen.

2.6. Umgang mit Rehabilitation

Sollte eine Beschuldigung zweifelsfrei ausgeräumt werden, werden Maßnahmen zur Rehabilitation der beschuldigten Person eingeleitet. Ziel ist es, mögliche Rufschädigungen zu vermeiden, Vertrauen wiederherzustellen und die Person vor weiteren Belastungen zu schützen.

Dazu gehört insbesondere:

- eine Rücknahme bzw. Klarstellung gegenüber den Stellen und Personen, die in den Prozess einbezogen wurden,
- eine unterstützende Supervision/ ein Coaching,
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Teilnahme an Angeboten.

3. Tertiäre Prävention: Aufarbeitung

Aufarbeitung ist ein zentraler Bestandteil einer glaubwürdigen und nachhaltigen Präventionsarbeit. Sie bedeutet, sich aktiv mit Fällen sexueller Gewalt auseinanderzusetzen, die im eigenen Verband oder Umfeld geschehen sind. Für den BDKJ Berlin ist Aufarbeitung wichtig, weil sie dazu beiträgt, Verantwortung zu übernehmen, Gerechtigkeit für Betroffene zu ermöglichen und Strukturen kritisch zu hinterfragen. Sie kann dazu beitragen, einen Abschluss und eine Form der Anerkennung für betroffene Personen zu schaffen und zeigt, dass ihre Erfahrungen ernst genommen werden. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, Vertrauen in die Strukturen und Haltungen des BDKJ wiederherzustellen und langfristig zu sichern.

Dabei wird auch berücksichtigt, dass Fälle sexualisierter Gewalt regelmäßig zu „irritierten Systemen“ führen: Gruppen, Teams oder Einzelpersonen, die vom Vorfall hören, aber nicht direkt in die Melde- und Interventionskette eingebunden sind, erleben häufig Verunsicherung, Gesprächsbedarf oder Ängste. Diese Reaktionen werden ernst genommen und im Rahmen der Aufarbeitung aufgegriffen – ohne fallbezogene Informationen weiterzugeben und unter strenger Wahrung von Vertraulichkeit.

Gerade im Kontext der katholischen Kirche darf Aufarbeitung kein Randthema sein. Zu viele Fälle sexualisierter Gewalt wurden in der Vergangenheit nicht aufgearbeitet oder sogar vertuscht. Der BDKJ Berlin will hier bewusst einen anderen Weg gehen: offen, selbstkritisch und solidarisch mit Betroffenen – und zugleich verantwortungsvoll im Umgang mit allen, die indirekt betroffen oder irritiert sind.

3.1. Haltung und Verantwortung des BDKJ Berlin

Dem BDKJ Berlin ist es wichtig, eine offene und verantwortungsbewusste Haltung zur Aufarbeitung einzunehmen.

Das bedeutet konkret:

- Wir dokumentieren Fälle und Interventionsprozesse sorgfältig und nachvollziehbar.
- Wir setzen uns für eine Beteiligung von Betroffenen in Aufarbeitungsprozessen ein.
- Wir halten Unterlagen und Akten geordnet und zugänglich, damit sie für externe Aufarbeitungsprozesse innerhalb kirchlicher Strukturen zur Verfügung stehen.
- Wir verstehen Aufarbeitung als lernenden Prozess, der uns hilft, unsere Strukturen kritisch zu hinterfragen und kontinuierlich zu verbessern.
- Wir berücksichtigen in der Aufarbeitung auch irritierte Systeme: Personen oder Gruppen, die mittelbar vom Vorfall betroffen sind, werden in ihren Sorgen ernst genommen und erhalten geeignete, nicht-fallbezogene Unterstützungs- oder Informationsangebote, um Verunsicherungen zu begegnen und Vertrauen zu stärken.

Aufarbeitung ist somit kein „nachgelagerter Verwaltungsakt“, sondern ein aktiver Beitrag zu einer Kultur der Achtsamkeit, Transparenz und Verantwortung, die den Kern unserer Präventionsarbeit bildet.

3.2. Fallaufarbeitung

Unter Fallaufarbeitung verstehen wir die strukturierte und nachvollziehbare Auseinandersetzung mit einem konkreten Fall sexueller Gewalt nach Abschluss der Intervention. Der Abschluss der Intervention und der Übergang in die Aufarbeitung wird in Absprache mit der betroffenen Person festgelegt. Bei der Fallaufarbeitung wird nicht nur auf die betroffene Person und die Täter*in geschaut, sondern auch auf das gesamte Umfeld und die Strukturen, die den Vorfall ermöglicht oder begünstigt haben.

Die Fallaufarbeitung wird durch den BDKJ Diözesanvorstand koordiniert. Dazu gehören insbesondere:

- **Analyse des Falls:** Welche Dynamiken, Abhängigkeiten oder Machtverhältnisse haben eine Rolle gespielt?
- **Überprüfung der Dokumentation:** Was wurde während der Intervention dokumentiert? Welche Schritte wurden eingeleitet, welche nicht?
- **Reflexion des institutionellen Handelns:** Wie hat der BDKJ (bzw. eine seiner Gliederungen) reagiert? Was lief gut, was nicht?
- **Kommunikation nach außen:** Wie kann transparent, aber sensibel und unter Berücksichtigung von Persönlichkeitsrechten Betroffener und Beschuldigter über den Fall und die getroffenen Maßnahmen informiert werden?

- **Umgang mit irritierten Systemen:** Wie wird mit Personen umgegangen, die von dem Vorfall erfahren haben oder Gesprächsbedarf äußern, aber nicht Teil der offiziellen Melde- und Informationskette sind?
- **Learnings festhalten:** Was lässt sich aus dem Fall für zukünftige Präventions- und Interventionsarbeit ableiten?
- **Überprüfung und Anpassung des Schutzkonzepts:** Auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Fall wird geprüft, ob bestehende Präventions- und Interventionsstrukturen, Abläufe oder Inhalte des Schutzkonzepts aktualisiert oder ergänzt werden müssen.

Anhang

Verhaltenskodex für die Jugendverbandsarbeit im BDKJ (Stand 14.03.2026)

In der pädagogischen und pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört eine gute Vertrauensbasis zu den wichtigsten Grundvoraussetzungen. Die damit einhergehende Beziehung gilt es insbesondere für die ehrenamtlichen, hauptamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen und im Hinblick auf ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang miteinander regelmäßig zu reflektieren. Klare und transparente Regeln für alle hauptamtlichen, ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen in diesem Verhaltenskodex sollen dabei helfen, typischen Anbahnungsstrategien die Anknüpfungspunkte zu entziehen und allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch - und damit auch vor falschem Verdacht – zu geben. Entsprechend wird dieser Verhaltenskodex auch allen Kindern und Jugendlichen, die Angebote der Kinder- und Jugendpastoral wahrnehmen, und deren Erziehungsberechtigten in altersgerechter Form bekannt gemacht.

In der Realität kann es zu Überschreitungen dieses Verhaltenskodex kommen: aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wichtig ist, dass es einen offenen Umgang damit gibt. Das bedeutet, dass Übertretungen des Verhaltenskodex der Leitung des Jugendverbandes oder der jeweiligen Dienststelle mitgeteilt und im Leitungsteam der jeweiligen Veranstaltung frühzeitig angesprochen und aufgearbeitet werden müssen. Problematisch ist es, wenn Übertretungen geheim gehalten oder von Leitungsteammitgliedern oder Kolleg*innen gedeckt werden. Von diesem für Täter*innen typischen Verhalten müssen sich alle im Sinne einer Kultur der Aufrichtigkeit und Fehlerfreundlichkeit absetzen. Der Gefahr der Bagatellisierung und des nicht wahrhaben Wollens, die solchen Situationen innewohnt, ist aktiv entgegenzuwirken.

Berufliche, hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen verpflichten sich zudem, auch Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe unter Minderjährigen im jeweiligen Leitungsteam zu thematisieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

1. Fahrten und Veranstaltungen über Nacht, an denen Kinder ab Schulalter bzw. Jugendliche gemischtgeschlechtlich teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet.
2. Aus Achtung vor der Privat- und Intimsphäre
 - werden Waschräume der Jungen außer bei Gefahr im Verzug oder bei gravierenden Regelverstößen nur von Leitern und Waschräume der Mädchen nur von Leiterinnen betreten,
 - duschen Kinder/Jugendliche und Leiter*innen getrennt,
 - wird vor dem Betreten von Schlafzimmern angeklopft,
 - wird kein ungewollter Körperkontakt hergestellt,
 - achten Leiter*innen auf eine respektvolle und wertschätzende Sprache und Wortwahl,
 - werden keine Spiele eingesetzt, die die Intimsphäre verletzen,

- wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte,
- wird ab Schulalter eine bewusste pädagogische maßnahmenbezogene Entscheidung über die geschlechtsspezifische Unterbringung in Zimmern/Zelten der Kinder und Jugendlichen getroffen. Die Eltern werden darüber informiert.
- schlafen teilnehmende Kinder/Jugendliche und Leiter*innen nicht gemeinsam in einem Zimmer/Zelt. Sollte aus räumlichen/organisatorischen Gründen ausnahmsweise eine gemeinsame Unterbringung notwendig sein, ist die vorherige Zustimmung der Teilnehmenden und der Eltern einzuholen.

3. Die Privatsphäre wird auch in digitalen Medien gewahrt, in denen Mitarbeiter*innen eine Vorbildfunktion einnehmen und eine wertschätzende und respektvolle Sprache verwenden. Dadurch tragen sie zu einer achtsamen Online-Kultur bei. (Dazu zählt unter anderem, dass keine entwürdigenden Aussagen oder Aufnahmen verbreitet werden sowie die Intimsphäre gewahrt und ein freundlicher Umgangston gewählt wird.)

4. Im Umgang mit elektronischen sowie Printmedien wird sich an das geltende Gesetz gehalten, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Pornographie
- Persönlichkeitsrechte/ Datenschutz
- Altersbeschränkung

Diese Rechtsgrundlagen werden ebenso im Umgang mit sozialen Netzwerken gewahrt. In der Nutzung von sozialen Netzwerken werden Kinder und Jugendliche zudem im Sinne geltenden Gesetzes vor digitaler Gewalt geschützt.

5. Einzelgespräche zwischen Leiter*in und einem Kind/Jugendlichen in geschlossenen Räumen finden nur statt, wenn sie pädagogisch sinnvoll sind und andere Mitglieder im Leitungsteam vorab oder unmittelbar danach darüber informiert wurden. Fahrdienste und Routen sind mit den Eltern abzustimmen.

Der Kontakt über soziale Netzwerke und digitale Medien bedarf eines ebenso transparenten Umgangs und ist pädagogisch zu begründen. Transparenz wird gewährleistet durch die Möglichkeit der Einsichtnahme einer*eines Kolleg*in. Eltern ist auf Wunsch der Zugang zu internen gruppen- oder veranstaltungsbezogenen Portalen, zu denen ihr Kind eingeladen wird, zu gewähren. Internetkontakte beschränken sich auf dienstliche/ehrenamtliche gruppenbezogene Mitteilungen. Mitarbeitende stellen keinen privaten Kontakt außerhalb ihrer dienstlichen/ehrenamtlichen Aufgaben her.

6. Ehrenamtliche, hauptamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen laden Kinder und Jugendliche nicht allein oder zu zweit in ihre Privaträume ein.

7. Alles, was ehrenamtliche, hauptamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen sagen und tun, dürfen Kinder und Jugendliche weitererzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung.

8. Achtsamer, respektvoller und gewaltfreier Umgang bilden u.a. die Grundlage unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Insbesondere bei Ritualen und Aktionen wie Gruselwanderungen, „Mutproben“, Aufnahme feiern o.ä. ist dies zu gewährleisten. Dieses gilt ebenso bei der Nutzung von mobilen Endgeräten sowie dem Internet.

9. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen Aufnahmen von Kindern/Jugendlichen nur mit der Einwilligung der Kinder/Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten im Internet veröffentlicht werden. Portraits bedürfen auch bei öffentlichen Veranstaltungen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Kinder und Jugendliche dürfen nicht in anzüglichen Posen oder im unbedeckten Zustand (z.B. beim Duschen oder Anziehen) fotografiert oder gefilmt werden.

10. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten (insbesondere Alkohol, Zigaretten, FSK bei Filmen, USK bei Videospielen und Unterhaltungssoftware, Verbot von Betäubungsmitteln). Mitglieder des Leitungsteams stimmen sich einvernehmlich über den Umgang mit Alkohol innerhalb des Leitungsteams ab, sie konsumieren Tabak und Alkohol nicht in Gegenwart von Kindern. Ebenso werden alle Materialien, Filme und Fotos pädagogisch sinnvoll, altersadäquat und im Sinne des Jugendschutzes ausgewählt.

11. Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke, die nicht in einem Zusammenhang mit der Arbeit stehen, grundsätzlich verboten.

12. Ehrenamtliche, hauptamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen verpflichten sich, den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden zu äußern. Die Beschwerdewege müssen gegenüber dem Team sowie den Kindern und Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten transparent und öffentlich sein. Wer eine Beschwerde äußert, hat Anrecht auf ernsthafte Beschäftigung damit und eine persönliche Rückmeldung.

Vorlage zur Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnis

Jugendpastorales Zentrum, Waldemarstr. 8a,
10999 Berlin



Zuständige Meldebehörde

**Bund der Deutschen
Katholischen Jugend (BDKJ)
Diözesanverband Berlin
Jugendpastorales Zentrum**

Telefon 030-756903-0

Berlin, den 14. März 2026

Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Miki Musterperson, geboren am TT.MM.JJJJ, wohnhaft Beispielstr. 1a, PLZ Stadt ist in unserer Institution entsprechend § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig und hat somit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Gemäß der Anlage zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung bitten wir von einer Gebührenerhebung für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses aus Billigkeitsgründen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

XX
Bildungsreferentin für XX

Jugendpastorales Zentrum
Waldemarstr. 8a
10999 Berlin

BDKJ Bund der Deutschen
Katholischen Jugend
Diözesanverband
Berlin

1. Einrichtung, Name und Telefonnummer des Meldenden	
2. Persönliche Daten des betroffenen Kindes, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen (Name, Geburtsdatum, Adresse)	
3. Name(n) der verdächtigen Person(en), Adresse	
4. Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? (Möglichst genauer Wortlaut)	Name(n): _____ Datum/ Uhrzeit: _____ wie: _____ was: _____
5. Wer hat bisher Kenntnis über den oben beschriebenen Verdacht und wurde mit welchem Ergebnis einbezogen?	
6. Wurden Maßnahmen der Krisenintervention eingeleitet?	
7. Was wurde zum Schutz der Betroffenen unternommen?	
8. Weitere Anmerkungen:	

Unterschrift:

persönlich/ vertraulich
BDKJ-Diözesanvorstand
Waldemarstraße 8a
10999 Berlin
vorstand@bdkj-berlin.de
Tel.: 0151-27196099

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Erzbistum Berlin und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzklärung bekräftigt.

*Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
Diözesanverband Berlin*

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiter*innen.
2. Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.
3. Insbesondere
 - beschäftigen wir nur Mitarbeiter*innen und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
 - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiter*innen im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,
 - bieten wir unseren Mitarbeiter*innen Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der des Präventionskonzeptes des BDKJ im Erzbistum Berlin gegen sexualisierte Gewalt vom 16.02.2022.

*Mitarbeiter*in*

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeiter*innen. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich habe die Übersicht meines Trägers zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.
6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstgeber bzw. der Leitung meines Trägers/Verbandes unverzüglich mitzuteilen.
7. Ich erkenne den Verhaltenskodex meiner Einrichtung an und richte mein Verhalten danach aus

Name Verantwortliche*r im BDKJ DV Berlin

Datum, Name Mitarbeiter*in

Unterschrift

Unterschrift

Die Gemeinsame Schutzklärung ist Bestandteil der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ vom 17.01.2022

VERFAHREN BEI VERDACHT AUF SEXUELLEN ÜBERGRIFF ODER SEXUELLEN MISSBRAUCH DURCH BERUFLICHE ODER EHRENAMTLICHE MITARBEITER*INNEN EINES JUGENDVERBANDS IN VERANTWORTUNG DES BDKJ DIÖZESANVORSTANDS BERLIN (STAND 8.1.2026)



Erforderliche Maßnahmen:

- Fortlaufende Dokumentation
- Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten
- Prüfung und Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen und arbeitsrechtlicher Verfahren, ggf. Information der Staatsanwaltschaft
- Unterstützungsangebote für Betroffene, aufdeckende Mitarbeiter*innen und Teams
- Angemessene Information der internen und externen Öffentlichkeit durch die Verantwortlichen des Aufklärungsprozesses
- Information an öffentliche Träger (Bundesländer), sofern eine Zuwendungsvereinbarung besteht

Verpflichtungserklärung über den kirchlichen Datenschutz bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Ich _____
(Vor- und Zuname)

geb. am _____

wohnhaft in _____

bin im Verband/Verein _____

mit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse entsprechend des Schutzkonzeptes des BDKJ Berlin vom 14.03.2026 beauftragt.

Ich verpflichte mich

- (a) zur Verschwiegenheit über die Kenntnisnahme sämtlicher in einem erweiterten Führungszeugnis eingetragener Straftatbestände,
- (b) keine personenbezogenen Daten entsprechend dem Gesetz für den kirchlichen Datenschutz (KDG) (Anlage Amtsblatt 3/2018) unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis),
- (c) den BDKJ Vorstand/ Geschäftsführung (abschließend Generalvikar) bei Kenntnisnahme eines Eintrags in einem erweiterten Führungszeugnis nach §§ 171, 174, bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches entsprechend der „Verfahrensordnung zu den "Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" für das Erzbistum Berlin“ vom 01.02.2022 (Amtsblatt 2/2022), unverzüglich zu informieren,
- (d) das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Beauftragung zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung rechtliche Folgen haben können. Die Texte der genannten Ordnungen sind mir ausgehändigt worden.

Diese Erklärung wird an einem sicheren Ort im BDKJ Berlin aufbewahrt.

Ort und Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

Dokumentationsbogen

zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Frau/ Herr _____ hat mir

☐ ihr/ sein erweitertes Führungszeugnis mit Ausstellungsdatum vom _____

postalisch mit dem Schreiben vom _____ mit Posteingang am
_____ übersandt.

☐ Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wurde

anschließend mit frankiertem Rückumschlag zurückgesandt,

☐ unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsorgt.

☐ Am _____ ihr/ sein erweitertes Führungszeugnis mit Ausstellungsdatum vom
_____ persönlich vorgelegt,

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis enthält

☐ keine Eintragung nach §§171,174, bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches,

☐ einen Eintrag nach §§171,174, bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches. Die Unterlagen wurden entsprechend Ziffer 5 der „Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 01.02.2022 an den Generalvikar am

_____ weitergeleitet.

Ort, Datum, Unterschrift